

Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, und zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses

Angaben zur Person

Anrede

Name, Vorname

Geburtsdatum

Nach **Art. 5 DS-GVO sowie gem. § 203 StGB i.V.m § 1 VerpflG in der jeweils geltenden Fassung** werden Sie wie folgt auf die Wahrung der Vertraulichkeit sowie die sonstigen bei Ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz (wie beispielsweise das SächsKHG und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) und das Betriebsgeheimnis sowie den Umgang mit Software verpflichtet:

Aufgrund Ihrer arbeitsvertraglichen bzw. sonstigen vertraglichen Bindung zur zeitweiligen Aufgabenerfüllung (bspw. als Dienstleister, oder Gastarzt, Hospitant, Praktikant, Schüler u. ä.) am/für das Universitätsklinikum Leipzig AöR (UKL), der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig (MF) bzw. der Medizinischen Berufsfachschule (MBFS) sind Sie zur Wahrung

- 1. des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses**
- 2. der Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutz)**
- 3. dem ordnungsgemäßen Umgang mit Software verpflichtet.**

1. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

Sie sind zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die Ihnen im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe bekannt werden und die nicht offenkundig sind. Dies gilt sowohl für Informationen über das UKL, die MF und die MBFS sowie auch über deren Geschäftspartner. Diese Geheimhaltungsvorschrift besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

2. Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutz)

Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten ohne entsprechende Befugnis, die sich nach Art. 6 und Art. 9 DS-GVO, § 33 Abs. 2 und § 34 SächsKHG sowie § 3 und § 4 SächsDSDG nur aus einer Rechtsvorschrift (u. a. Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) oder der Einwilligung des Betroffenen ergeben kann, zu verarbeiten.

"Verarbeitung" bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Dies ist unabhängig davon, ob diese Daten in Erfüllung Ihrer Dienstaufgaben oder rein zufällig zu Ihrer Kenntnis gelangt sind.

"Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; in Dateiform oder als Akte (z.B. Aufzeichnungen auf maschinell lesbaren Datenträgern, Angaben auf Formularen und Karteikarten, allg. Arbeitsunterlagen, Röntgenbilder, Ultraschall-Aufnahmen, CT/MRT-Schnittbilder, Mikrofilme, Bild- und Tonträger u. a.) Unter personenbezogenen Daten sind nicht nur Daten von Mitarbeitern zu verstehen, sondern vor allem auch Patientendaten, einschließlich von deren Angehörigen, anderer Bezugspersonen oder sonstiger Dritter. Gesundheitsdaten unterliegen als Kategorie besonderer personenbezogener Daten einem ausgesprochen hohen Schutz.

Eine Verletzung der standesrechtlichen "Ärztlichen Schweigepflicht" (Muster-Berufsordnung für Ärzte, Apotheker) ist nach Strafgesetzbuch auch für die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ unter Strafe gestellt, d.h. auch für Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Hebammen/Entbindungspfleger, Med.-technische Assistenten/Assistentinnen, Diätassistenten/-assistentinnen, Arzthelfer/-innen, Praktikanten/Praktikantinnen, Verwaltungspersonal usw.

3. Ordnungsgemäßer Umgang mit Software

Der nicht ordnungsgemäße Erwerb von Computer-Software stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar und kann sowohl gegenüber dem UKL / der MF als auch gegenüber dem Mitarbeiter straf- und zivilrechtlich geahndet werden. Weiterhin besteht eine Gefahr hinsichtlich des Einsatzes von schadenstiftender Software (illegale Software-Kopien, Viren u. a.). Deshalb ist festgelegt:

- a) Software muss grundsätzlich ordnungsgemäß erworben und installiert werden (auch Demonstrations- und Test-Software). Der Erwerb erfolgt über den Bereich 1 – Informationssysteme des UKL, ebenso die Installation bzw. diese in Absprache. Analog für die Software-Deinstallation und die Verschrottung von Computern, inkl. der zuverlässigen Löschung von Daten.
- b) Die Benutzung von Spiele-Software ist grundsätzlich untersagt.
- c) Installierte Viren-Scanner dürfen nicht abgeschaltet bzw. deinstalliert werden.

Rechtsfolgen

1. Verstöße gegen das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis können auf der Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und anderer Rechtsgrundlagen zivilrechtlich sowie strafrechtlich geahndet werden.
2. Aus der Verletzung der Vertraulichkeit ergeben sich arbeits-, straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen (gem. § 22 SächsDSGD Geldbuße bis zu 25 T€, als Straftat bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe).
3. Die Verbreitung / Benutzung illegal kopierter Software kann nach dem Urheberrechtsgesetz geahndet werden.
4. Die Verbreitung / Benutzung von schadensstiftender Software kann strafrechtlich verfolgt werden.
5. Verstöße lösen auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche aus.

Ein Merkblatt mit Erläuterungen und den relevanten Rechtsvorschriften sowie eine Kopie der Verpflichtungserklärung werden ausgehändigt. Weitere Informationen mit datenschutzrelevanten Regelungen ergeben sich aus den Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen sowie weiteren innerbetrieblichen Regelungen.

Verpflichtung nach § 203 StGB

Des Weiteren erkläre ich, die Anforderungen des § 203 StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung zu kennen.

Soweit ich hierzu nicht gesetzlich bereits verpflichtet bin erkläre ich Folgendes:

1. Ich verpflichte mich zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich welcher Art dieses ist, uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.
2. Ich verpflichte mich darüber hinaus, soweit zutreffend, alle meine Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des gegenständlichen Auftrages. Und Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten in Berührung kommen, ebenso wirksam nach § 203 StGB zu verpflichten.
3. Ich sichere zu, soweit in Erfüllung des Auftrages durch mich / unser Unternehmen Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner(im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung bin ich informiert.

In allen Zweifelsfragen werde ich entsprechenden Rechtsrat vor einer Offenbarung von Geheimnissen, welche § 203 StGB unterliegen einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bedingungen Papierform.

Wird das Dokument an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt dieses als nicht abgegeben. Beachten Sie bitte auch die geforderten Unterschriften in den Vertragsunterlagen.

Bedingungen Elektronische Form:

Das Dokument ist in Textform nach § 126b BGB zu übermitteln. **§ 126b BGB fordert eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist.** Die zu übermittelnden Unterlagen und Formulare müssen dementsprechend nicht unterschrieben werden.